

Synopse des Kindertagespflergering für den Kreis Plön e.V.

Satzungsentwurf zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege nach §§ 23 und 24 SGB VIII des Kreises Plön

| | |
|---|--|
| <p>Kreis Plön</p> | <p>Kindertagespflergering für den Kreis Plön e.V.</p>  |
| <p>§ 3 Umfang des Betreuungsanspruches in der Kindertagespflege</p> <p>Kinder, die das 1. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, haben einen Betreuungsanspruch in Höhe des individuellen und nachgewiesenen Bedarfes (vgl. § 2).</p> <p>Kinder, die das 1. Lebensjahr vollendet haben bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres, haben einen Betreuungsanspruch, der sich nach dem individuellen Bedarf richtet.</p> <p>Kinder die das 3. Lebensjahr vollendet haben, haben einen bedarfsunabhängigen Grundanspruch von täglich 5 Stunden Betreuung. Zusätzliche Betreuungszeiten bis hin zu einer Ganztagsbetreuung für Kinder über drei Jahre können anerkannt werden; z.B. bei einer Berufstätigkeit, bei der Teilnahme an beruflichen Bildungsmaßnahmen, für den Besuch von Integrationskursen, bei einem Studium oder beim Vorliegen von sozialpädagogischen Gründen.</p> | <p>Wir begrüßen die geplante Umsetzung, nach der sich die Höhe des Betreuungsumfanges für U3-Kinder nach dem "individuellen" Bedarf der Eltern richtet.</p> <p>U1 und Ü3-Kinder müssen jedoch Nachweise erbringen, um die Höhe des Betreuungsumfanges zu rechtfertigen.</p> <p>Eltern müssen z.B. die Berufstätigkeit oder andere Verpflichtungen nachweisen.</p> <p>Antrag:</p> <p>Wir beantragen die durchgehend laufende und öffentliche Förderung nach dem individuellen Bedarf für bestehende Betreuungsverträge über den 3. Geburtstag hinaus bis zum Eintritt in den Kindergarten.</p> <p>Begründung:</p> <p>Es ist zu erwarten, dass die Kindertagespflegepersonen Betreuungsverträge bis zum 3. Geburtstag befristen, da die Kinder darüber hinaus ggf. nur noch den Grundanspruch von 25 Std/ Woche haben.</p> <p>Der "individuelle" Bedarf wird nicht mehr berücksichtigt und zwingt Eltern die bisher geförderten Betreuungsstunden ggf. zu reduzieren. Im schlimmsten Fall müssen Eltern dann ihren Rechtsanspruch für einen Kita-Platz einklagen. Der Verdienstausfall müsste bei Wegfall der Betreuung den Eltern erstattet werden.</p> |

| | |
|--|--|
| | <p>Die Befristung des "individuellen Bedarfes" ist für die Kindertagespflegepersonen existenzgefährdend, da mit Einkommensverlusten zu rechnen ist. Laut KiTaG sind keine Zuzahlungen erlaubt und daher keine privatrechtlichen Vereinbarungen mit Aufstockungen zur Absicherung möglich. Die Flexibilität in der Kindertagespflege ist nicht mehr gegeben.</p> |
| <p>§ 5 Fehlzeiten</p> <p>Gemäß § 44 Abs. 3 KiTaG erfolgt die Zahlung der laufenden Geldleistung bis zur Beendigung der Förderung des Kindes, auch für Zeiten, in denen das Kind die angebotene Leistung nicht nutzt.</p> <p>Die Förderung gilt als beendet wenn,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Kind ohne vorherige Benachrichtigung der Kindertagespflegeperson länger als vier Wochen in Folge die Leistung nicht nutzt, 2. das Kind mit vorheriger Benachrichtigung der Kindertagespflegeperson länger als sechs Wochen in Folge die Leistung nicht nutzt, ohne dass ein triftiger Grund glaubhaft gemacht wird oder 3. das Kind die Leistung länger als acht Wochen in Folge nicht nutzt, es sei denn, das Jugendamt sieht zur Vermeidung unbilliger Härten von einer Beendigung der Förderung ab (z.B., langer krankheitsbedingter Ausfall des Kindes und anschließende Fortsetzung der Betreuung). <hr/> <p>Die Tagespflegeperson hat sich bei Fernbleiben des Kindes unverzüglich zu vergewissern, dass das Betreuungsverhältnis fortbesteht.</p> <hr/> <p>Die Ausfallzeiten beginnen mit dem 1. Tag des Fehlens des Kindes.</p> | <p>Die Befristungen und die Beendigung der öffentlichen Förderung erfolgt in der Satzung des Kreis Plön analog zum Landesrecht. Die hier festgelegten Befristungen der Förderung sehen wir problematisch, da im ersten Fall bei NUR vier Wochen Abwesenheit des Kindes in Folge ohne Benachrichtigung der Eltern, nicht die Kindertagespflegeperson dafür verantwortlich gemacht werden darf, wenn die Eltern sich nicht melden. Im schlimmsten Fall wirkt diese Regelung als "Kommunikationsbremse", da Eltern auf diesem Wege vertraglich vereinbarte Kündigungsfristen aushebeln können. Auch bei Kommunikationsschwierigkeiten (z.B. keine Erreichbarkeit, Deutsch als Zweitsprache) sind vier Wochen Frist zu wenig.</p> <p>Antrag: Grundsätzliche Fortzahlung der Förderung bei bis zu sechs Wochen Abwesenheit des Kindes ohne vorherige Benachrichtigung.</p> <hr/> <p>Frage: Wie soll die Umsetzung aussehen zu folgender Forderung an die Kindertagespflegeperson: "Die Tagespflegeperson hat sich unverzüglich zu vergewissern, dass das Betreuungsverhältnis fortbesteht." Was bedeutet "unverzüglich" in der Umsetzung?</p> <hr/> <p>Der folgende letzte Satz bedarf der Überarbeitung: "Die Ausfallzeiten beginnen mit dem 1. Tag des Fehlens des Kindes." Antrag: Der Begriff "Ausfallzeiten" bezieht sich im KiTaG auf die Ausfallzeit der Kindertagespflegepersonen. Um Missverständnissen vorzubeugen bitten wir darum, hier die</p> |

| | |
|--|---------------------------------------|
| | “Abwesenheit” des Kindes zu benennen. |
|--|---------------------------------------|

| | |
|---|--|
| <p>§ 6 Leistungsumfang</p> <p>Für die Förderung in der Kindertagespflege wird der Kindertagespflegeperson eine laufende Geldleistung gewährt (§ 44). Diese umfasst:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. einen leistungsgerechten Betrag zur Anerkennung der Förderleistung pro vereinbarter Förderungsstunde 2. eine Pauschale für den angemessenen Sachaufwand pro vereinbarter Förderungsstunde 3. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung, die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung und die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung. <p>Bei der Bemessung der laufenden Geldleistung ist der reguläre vereinbarte Betreuungsumfang - auch für Eingewöhnungszeiten mit einem geringeren Betreuungsumfang - maßgeblich.</p> <p>Die Zahlung der laufenden Geldleistung wird an gesetzlichen Feiertagen sowie an Heiligabend und Silvester fortgezahlt.</p> <p>Die Zahlung der laufenden Geldleistung erfolgt bis zur Beendigung der Förderung des Kindes.</p> | <p>Positiv: Es wird unterschieden zwischen extra angemieteten Räumen und der Betreuung in den eigenen Räumen. Positiv: 24.12. und 31.12. wird fortgezahlt. Der Kindertagespfleger für den Kreis Plön e.V. ist Mitglied im Landesverband Kindertagespflege SH e.V., welcher sich auf Landesebene für eine leistungsgerechte Vergütung eingesetzt hat. Das Land SH hat als Berechnungsgrundlage für die Sachkostenpauschale die Expertise von Prof. Dr. Münder (2017) genutzt, welche einige Kosten gar nicht oder nur unzureichend berücksichtigt. (Siehe Stellungnahmen RA Martin Strässer und LVKTP SH e.V.) Im Gesetz wurden Mindestvergütungssätze festgelegt, aber mit der Aussage, dass es in den Regionen keine Verschlechterungen geben sollte. Bereits bestehende Vergütungssätze sollten nicht verringert/ reduziert werden. Aktuell: Der Kreis Plön hat bisher 1,50€/Betreuungsstunde/Kind als Sachkosten gezahlt. Zukünftig: Nun reduziert sich die Sachkostenpauschale von 1,50€ auf 1,10€ oder 1,33€ je Betreuungsstunde!</p> <p>Antrag: Wir beantragen eine Erhöhung der Sachkostenpauschale. Im Bundesdurchschnitt werden für die Sachkosten 1,73€/Std/Kind gezahlt.</p> <p>Antrag (WICHTIG!): Wir beantragen eine <u>durchgehende, ununterbrochene Zahlung</u> der laufenden Geldleistung. Die Abrechnung für die laufende Geldleistung sollte monatlich mit einem Wochendurchschnitt von 4,35 (analog zum KiTaG) erfolgen. Um eine <u>monatlich gleichbleibende Zahlung</u> zu erreichen und eine extreme Höhe an Rückzahlungen/ Erstattungen für die Beteiligten zu vermeiden, sollten die Urlaubstage monatlich anteilig einkalkuliert werden. Die steuerliche Relevanz ist von besonderer Bedeutung, da</p> |
|---|--|

| | |
|--|--|
| | <p>nur die BKP (Betriebskostenpauschale) zur Anwendung kommen kann, wenn eine regelmäßige und fortlaufende Zahlung an die Kindertagespflegeperson erfolgt.</p> <p>https://www.tagespflege-online.de/index.php?b=p&k=st&action=v&file=1&key=667&cont=f</p> <p>Für den Kreis ist die Berücksichtigung der Urlaubstage ebenfalls von großem Vorteil, da sich der Aufwand für die monatlichen Abrechnungen stark reduzieren lässt.</p> |
| <p>§ 7 Höhe der laufenden Geldleistung (Anerkennungsbetrag und Sachaufwandpauschale)</p> <p>Die Höhe der laufenden Geldleistung wird auf der Grundlage der §§ 45 bis 47 KiTaG festgelegt. Bei der Kalkulation der laufenden Geldleistung sind insbesondere der zeitliche Umfang der Leistung, die Anzahl sowie der Förderbedarf der betreuten Kinder, die Qualifikation der Kindertagespflegeperson sowie Ausfallzeiten zu berücksichtigen.</p> <p>Die Kindertagespflegeperson erhält den “doppelten Anerkennungsbetrag und eine erhöhte Sachaufwandpauschale” für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ein Kind, dass zu Beginn des Monats den neunten Lebensmonat noch nicht vollendet hat, oder 2. ein Kind mit Behinderung oder ein von Behinderung bedrohtes Kind für das der Kreis Plön aufgrund des zusätzlichen Betreuungsaufwandes unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Teilhabepanung nach dem neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) oder der Hilfeplanung nach dem SGB VIII sowie der Zusammensetzung der geförderten Kinder einen entsprechenden Bedarf festgestellt hat, wenn sie die Zahl der gleichzeitig geförderten Kinder ausgehend von der Kinderzahl laut Kindertagespflegerlaubnis um ein Kind verringert. <p>(1) Die Kindertagespflegeperson erhält einen Anerkennungsbetrag von 4,73 Euro pro Kind und Stunde</p> | <p>Fragen zu den Qualifikationsstufen: Wie werden die Kindertagespflegepersonen im Kreis eingestuft? Wird die Fortbildung zur Fachkraft für Frühpädagogik anerkannt? Werden langjährige Kindertagespflegepersonen aufgrund ihrer Erfahrung berücksichtigt?</p> <p>Antrag: Wir beantragen die Anerkennung der geleisteten Fortbildungsstunden durch die Qualifizierung zur Fachkraft für Frühpädagogik, um die zweite Qualifikationsstufe zu erreichen.</p> <p>Begründung: Aufgrund fehlender Möglichkeiten im Kreis Plön zur “Aufstockung” der Qualifizierung und fehlender Ausbildung von “neuen” Kindertagespflegepersonen werden dem Kreis Betreuungsplätze verloren gehen, da der niedrige Stundensatz eine Verschlechterung zur bisherigen Vergütung darstellt. Die Kindertagespflegepersonen stehen finanziell schlechter als zum jetzigen Zeitpunkt da und werden möglicherweise ihre Tätigkeit aufgeben.</p> |

| | |
|---|---|
| <p>5,05 Euro pro Kind und Stunde, wenn die Kindertagespflegeperson nachweist, dass sie vertiefte Kenntnis hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege in einem qualifizierten Lehrgang mit 300 Stunden erworben hat 5,05 Euro pro Kind und Stunde, wenn die Kindertagespflegeperson über eine pädagogische Berufsausbildung verfügt.</p> <p>(2) Die Pauschale für den angemessenen Sachaufwand pro Kind und Stunde beträgt 1,10 Euro, wenn die Kindertagespflege im Haushalt der Kindertagespflegeperson geleistet wird 1,33 Euro, wenn die Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen geleistet wird und 0,06 Euro, wenn die Kindertagespflege im Haushalt der Eltern geleistet wird.</p> <p>(3) Die erhöhte Sachaufwandpauschale beträgt 2,08 Euro, wenn die Kindertagespflege im Haushalt der Kindertagespflegeperson geleistet wird 2,54 Euro, wenn die Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen geleistet wird 0,12 Euro, wenn die Kindertagespflege im Haushalt der Eltern geleistet wird.</p> <p>Verpflegungsgeld und Auslagen für Ausflüge sind in der laufenden Geldleistung nicht enthalten.</p> <p>Die Kindertagespflegepersonen dürfen im Rahmen öffentlich geförderter Kindertagespflege von den Eltern keine zusätzlichen Elternbeiträge erheben. Ausgenommen hiervon sind, ein angemessenes Entgelt für Verpflegung und Auslagen für Ausflüge. Zusätzlich erhobene Elternbeiträge werden auf die laufende Geldleistung angerechnet.</p> | |
| <p>§ 9 Antrag und Verfahren</p> <p>Die Förderung von Kindertagespflege erfolgt ausschließlich auf Antrag der Tagespflegeperson ab dem ersten Tag des Monats in dem der Antrag beim Kreis Plön eingegangen ist; jedoch frühestens ab dem ersten Tag der Betreuung durch die Tagespflegeperson.</p> | <p>Zum Antrag und Verfahren ergeben sich verschiedene Fragen:</p> <p>Neu ist die Beantragung der Förderleistung durch die Kindertagespflegeperson.</p> <p>Das sehen wir kritisch, da sich der administrative Aufwand deutlich steigert und enge Fristen einzuhalten sind, ohne eine berücksichtigte</p> |

| | |
|---|---|
| <p>Folgeanträge sind spätestens sechs Wochen vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes, durch die Kindertagespflegeperson zu stellen. Der Antrag ist hinsichtlich des Betreuungsbedarfes und Betreuungsumfanges von den Eltern mitzuzeichnen. Die entsprechenden Antragsformulare gibt der Kreis Plön (Amt für Familie und Jugend) heraus.</p> <p>Liegen die Voraussetzungen für eine Förderung vor, erfolgt die Bewilligung in der Regel bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres. Die Förderung kann bis zum Kindergarteneintritt erfolgen, sofern die Voraussetzungen vorliegen.</p> <p>Die Tagespflegepersonen haben mitzuteilen, an welchen Tagen sie keine Leistung anbieten bzw. angeboten haben (eigene Ausfallzeiten, z.B. Urlaub, Fortbildung, Krankheit). Sie haben zudem die <u>Ausfallzeiten des Kindes</u> mitzuteilen. Die Mitteilung hat schriftlich oder in elektronischer Form zu erfolgen; und zwar zum 30. eines jeden Monats.</p> <p>Die Mitteilung über die Beendigung der Förderung eines Kindes hat unverzüglich zu erfolgen.</p> <p>Der Anspruch auf die Förderung nach dieser Satzung steht der Kindertagespflegeperson zu. Die Förderung wird zum Monatsende an die Kindertagespflegeperson ausgezahlt. Überzahlungen, die sich durch Ausfallzeiten oder Veränderungen ergeben, werden mit künftigen Ansprüchen verrechnet oder sind ggf. zu erstatten.</p> | <p>zeitliche und finanzielle Entschädigung/Entlohnung für zusätzliche bürokratische Aufgaben.</p> <p>Folgende Wortwahl berücksichtigen: die "Ab- und Anwesenheiten" sind mitzuteilen und nicht die "Ausfallzeiten" der Kinder.</p> <hr/> <p>Bei derzeit 440 Betreuungsverhältnissen kommt eine gewaltige Aufgabe auf den Kreis zu. Stehen "Aufwand und Nutzen" noch im vertretbaren Verhältnis?</p> <p>Der Kreis könnte eine Abfrage durchführen, welche KTHP die 30 Tage Urlaub NICHT beanspruchen möchte. Eine endgültige Abrechnung könnte z.B. im Dezember erfolgen.</p> <p>Antrag:</p> <p>Wir beantragen eine anteilige monatliche Berücksichtigung der 30 Urlaubstage, um eine fortlaufende Zahlung zu gewährleisten.</p> <p>Begründung:</p> <p>Für nicht fortlaufend gezahlte Ausfalltage kann steuerlich die Betriebskostenpauschale nicht angesetzt werden. Aber: Die Betriebskosten laufen auch im Falle einer Krankheit/Urlaub weiter. Die Abrechnung mit einer Einzelkostenaufstellung ist mit einem riesigen Verwaltungsaufwand verbunden. Wenn die BKP nicht anwendbar ist, werden viele Tagesmütter und -väter ihre Tätigkeit aufgeben!!!</p> <p>Frage:</p> <p>Können Eltern den Elternbeitrag anteilig für den Betreuungsausfall (Urlaub, Krankheit) wie bisher zurückfordern. Es gibt immer noch keine ausreichende Vertretung für URLAUB und KRANKHEIT!</p> |
| <p>Offene Themen</p> | <ol style="list-style-type: none"> 1. KiTa-Datenbank: Rechtsanspruch auf Eintrag 2. Vertretungsregelung: Rechtsanspruch von Kind/Eltern 3. Regelungen und Absicherungen für erneutes Auftreten einer (Corona-) Pandemie |

Fazit:

Folgende Ziele sollte das Neue KiTa-Reform-Gesetz erreichen: Entlastung der Kommunen, Entlastung der Eltern und Qualitätsverbesserung in der Kinderbetreuung.

Eine finanzielle Entlastung der Eltern im Kreis Plön für U3-Kinder ist durch Wegfall des sog "Krippengeldes" leider nicht gegeben.

Im Kreis Plön werden sich die Bedingungen in der Kindertagespflege mit dem vorliegenden Satzungsentwurf nicht verbessern. Die gewünschte Qualitätssteigerung kann mit der geplanten Satzung nicht erzielt werden.

Es drohen für die Kindertagespflegepersonen finanzielle Rückschritte, bisher bezahlte Krankheitstage sind ab 1.08.20 gestrichen und der administrative Aufwand steigt enorm.

Es ist daher mit großen Verlusten von Betreuungsplätzen zu rechnen und wir appellieren an die politischen Entscheider sich mit den Argumenten und Anträgen für die Verbesserungsvorschläge auseinanderzusetzen.

Vielen Dank!

Der Vorstand
des Kindertagespflegering für den Kreis Plön e.V.